



Herr Direktor
Max Friedli
Bundesamt für Verkehr
3003 Bern

Urtenen-Schönbühl, 26.5.2009
HG/kö/th

Verordnungen betreffend Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, im genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Der Schweizerische Gemeindeverband vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen 1'900 insbesondere kleineren und mittleren Gemeinden und schliesst sich ausdrücklich der Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete an.

Nicht alle Verordnungsentwürfe betreffen die Interessen der Gemeinden direkt. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf einige insbesondere aus Sicht der Gemeinden in ländlichen und touristischen Gebieten wesentliche Punkte.

Verordnung über die Personenbeförderung (VPB)

Die VPB regelt im Zusammenspiel mit der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV) die Grundversorgung mit dem öffentlichen Verkehr. In der VPB ist dabei die Erschliessungsfunktion für Siedlungsgebiete ab mindestens 100 Einwohnern zentral (Art. 5 VPB). Diese Bestimmung wurde unverändert von Art. 5, Abs. 4 der bestehenden Abgeltungsverordnung übernommen und wird von uns ausdrücklich begrüsst. Eine Erhöhung dieser Grenze von 100 Einwohnern auf 200 würde einen massiven Abbau der Grundversorgung bedeuten. Rund 170 Gemeinden würden nicht mehr mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Ein derartiger Abbau könnte vom Schweizerischen Gemeindeverband nicht hingenommen werden.

Bezüglich der VPB möchten wir positiv hervorstreichen, dass die Bestimmungen über den Transport von Flugpassagieren zu touristischen Orten gemäss der erst kürzlich erfolgten Revision übernommen wurden.

Ebenfalls positiv werten wir die neu vorgesehene Möglichkeit einer Gebietskonzession (VPB Art. 10). Diese Gebietskonzession kann vor allem in dünn besiedelten ländlichen Räumen Sinn machen, wo alternative Mobilitätslösungen wie Sammeltaxis oder Rufbusse zum Einsatz kommen.

In Art. 61 der VPB werden als Ausschlusskriterium für den Transport im konzessionierten Verkehr die für die Ausübung einer Sportart widrigen Witterungsbedingungen erwähnt. Der Begriff der Witterungsbedingungen scheint uns hierbei falsch gewählt. Es geht wohl eher um eine Gefahrensituation, was sich auch aus dem Hinweis auf die Lawinengefahr interpretieren lässt.

Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV)

Die ARPV bestimmt zusammen mit der VPB den Umfang der Grundversorgung im öffentlichen Verkehr. Gemäss Artikel 6 der ARPV sind Linien seitens des Bundes abgeltungsberechtigt, wenn auf einer Teilstrecke mindestens 32 Personen befördert werden (quasi Eintrittskriterium für die Abgeltungsberechtigung einer Linie). Neu ist aber, dass die Linie in Teilstrecken aufgeteilt wird und gemäss Art. 7, Abs. 2 Abgeltungen nur für jene Teilstrecken gesprochen werden sollen, welche das Minimalkriterium von 32 Personen erreichen. Das kann dazu führen, dass z.B. die auf einer Linie nur der erste Streckenteil, der nahe bei einem Zentrum liegt, abgeltungsberechtigt ist, während weiter entfernte und damit weniger frequentierte Teilstrecken nicht mehr abgeltungsberechtigt wären. Sie müssten folglich von Kanton und Gemeinden und allenfalls Dritten finanziert werden. Diese Aufteilung in Teilstrecken widerspricht dem Grundsatz einer integrierten Transportkette. Sie gefährdet auch die Erschliessung der «Letzten Meile» und kann zu einer weiteren Verschlechterung des gesamten öV-Angebotes führen. Diese Unterteilung in Teilstrecken wird deshalb vom Schweizerischen Gemeindeverband entschieden abgelehnt. Wir fordern statt dessen die Beibehaltung der bisherigen Regelung, welche gemäss Art. 6, Abs. 3 der Abgeltungsverordnung wie folgt lautete:

Werden auf dem schwächstbelasteten Teilstück einer Linie durchschnittlich mindestens 32 Personen pro Tag befördert, so stellen Bund und Kantone eine Mindesterschliessung mit vier Kurspaaren sicher.

Ebenso sind die bisherigen Bestimmungen von Art. 6, Abs. 6 der Abgeltungsverordnung beizubehalten, wonach Bund und Kantone auch feste Entschädigungen für Linien mit tieferer Frequenz entrichten können. Die entsprechende Bestimmung lautet:

Bund und Kantone können mit einer Transportunternehmung eine feste Entschädigung vereinbaren, wenn:

- a. die Nachfrage geringer ist als durchschnittlich 32 Personen im Tag;
- b. eine neue Linie eingerichtet werden soll;
- c. es für die öffentliche Hand aus anderen Gründen von Vorteil ist.

Das Kriterium der minimalen Wirtschaftlichkeit gemäss Art. 6, Abs. 1, Bst. f ist zu streichen. Wie bereits oben ausgeführt, sollen unseres Erachtens Bund und Kantone weiterhin die Möglichkeit haben, aus für die öffentliche Hand wichtigen Gründen auch weniger frequentierte Linien (mit entsprechender niedriger Wirtschaftlichkeit) zu finanzieren. Das Anliegen der Grundversorgung ist höher zu gewichten als eine rein betriebswirtschaftliche Optik, wie sie sich in Buchstabe f widerspiegelt.

Gemäss Art. 8 ARPV wird die Nachfrage auf der Basis der Wochentage von Montag bis Freitag ermittelt. Viele Strecken im Berggebiet dienen nicht nur dem Arbeiter- und Schülertransport sondern gleichzeitig auch dem Transport von Feriengästen. Die alleinige Berück-

sichtigung des Verkehrs von Montag bis Freitag trägt diesem Umstand nicht Rechnung und führt zu einer viel zu tiefen Einschätzung der effektiven Nachfrage. Im erläuternden Bericht wird zwar darauf hingewiesen, dass der Wochenendverkehr in Ausnahmefällen berücksichtigt werden kann. Wir fordern aber eine explizite Erwähnung des touristischen Verkehrs im Verordnungstext. Art. 8 ARPV ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

¹Die Nachfrage wird aufgrund der Querschnittsbelastung in der Verkehrsperiode von Montag bis Freitag ermittelt. Bei Linien, welche ebenfalls für den Ausflugsverkehr genutzt werden, ist auch das Wochenende zu berücksichtigen. Das Bundesamt kann in weiteren Fällen Ausnahmen bewilligen.

Zusammenfassung

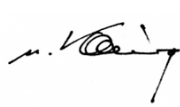
Für den Schweizerischen Gemeindeverband steht in Zusammenhang mit den Verordnungsänderungen die Gewährleistung der flächendeckenden Grundversorgung mit dem öffentlichen Verkehr im Vordergrund. Wir begrüßen diesbezüglich, dass das Minimalkriterium von 100 Einwohnern pro Siedlungsgebiet beibehalten wurde. Hingegen ist eine Auftrennung der Abgeltungen auf einzelne Streckensegmente wie in Art. 7, Abs. 2 der ARPV vorgeschlagen strikt abzulehnen. Ferner sollen auch tiefer frequentierte Linien im Interesse der Grundversorgung weiterhin von Abgeltungen von Bund und Kantonen profitieren können, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Bei der Berechnung der Nachfrage ist der Ausflugsverkehr zu berücksichtigen. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Ulrich König

Kopien an:

- Schweizerischer Städteverband, Bern
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB, Bern